

Beitragsordnung

Förderverein Heldsdorf

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins Förderverein Heldsdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedsgruppen und Beitragspflicht

- Der Verein hat die folgenden Mitgliedergruppen:
 - Einzelmitglieder über 18 Jahre,
 - Einzelmitglieder bis 18 Jahre,
 - Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, im Freiwilligendienst und Studenten,
 - Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht,
 - Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften,
 - Familien einschließlich Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre,
 - juristische Personen wie Unternehmen oder andere Vereine,
 - natürliche und juristische Personen mit dauerhaftem Wohnort bzw. Standort in Rumänien.
- Vereinsmitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder, die sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen, maximal ein Jahr ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Über darüber hinausgehende Beitragsbefreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

§ 4 Höhe des Beitrags

- Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag	Beitrag auf Lebenszeit
Einzelmitglied über 18 Jahre	100 %	80 €	1.000 €
Einzelmitglied bis 18 Jahre	10 %	8 €	
Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, im	30 %	24 €	

Freiwilligendienst und Studenten			
Fördermitglieder	50 %	40 €	
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	150 %	120 €	
Familien einschließlich Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	160 %	128 €	
Juristische Personen	200 %	160 €	

2. Natürliche und juristische Personen mit dauerhaftem Wohnort bzw. Standort in Rumänien zahlen nach Gruppenzugehörigkeit einen Beitrag in Höhe von 10 % des entsprechenden Beitrags (siehe Mitgliedsgruppen a-g).

3. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern überwiesen oder Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.
4. Die Beitragspflicht beginnt zum 1. Januar 2014.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Änderungen

Alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 5. April 2014 in Kraft.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 5. April 2014 in Dalherda